

Turnverein 1883 Gimmeldingen e.V.

Ehrenordnung

Präambel

Um ein einmütiges Votum für die Auszeichnung eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat oder von Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, zu erreichen, gibt sich der TV 1883 Gimmeldingen e.V. die nachstehende Ehrenordnung.

Vorschläge für Ehrungen können von allen Vereinsmitgliedern beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

Ehrungen werden grundsätzlich während der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgenommen. In begründeten Einzelfällen können Ehrungen auch im Rahmen anderer geeigneter und würdiger Anlässe durchgeführt werden.

1. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

- a. Mitglieder, die 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein aufweisen, werden geehrt.
- b. Mitglieder, die 40, 50 und 60 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein aufweisen, werden mit einer Urkunde geehrt.
- c. Mitglieder mit mehr als 60jähriger Vereinszugehörigkeit werden in Abständen von je 5 Jahren (65, 70, 75, usw. Jahre) ebenfalls mit einer Urkunde geehrt.

2. Ehrungen für besondere Verdienste

Für besondere Verdienste und Leistungen für den Verein können Mitglieder und auch Nichtmitglieder geehrt werden.

- a. Für mindestens 10 Jahre verdienstvolle Mitarbeit kann ein Mitglied mit der Silbernen Ehrennadel geehrt werden.
- b. Für mindestens 15 Jahre verdienstvolle Mitarbeit kann ein Mitglied mit der Goldenen Ehrennadel geehrt werden. Diese Ehrung setzt die Verleihung der Silbernen Ehrennadel voraus.
- c. Nichtmitglieder können mit der Silbernen Ehrennadel des Vereins geehrt werden, wenn sie sich nachhaltig in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- d. Nichtmitglieder können mit der Goldenen Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden, wenn sie sich nachhaltig in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und bereits im Besitz der Silbernen Ehrennadel des Vereins sind.

Ehrungen für besondere Verdienste werden vom Gesamtvorstand beschlossen. Eine Aberkennung der Ehrung ist nach Punkt 6 möglich.

3. Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann Mitgliedern, die sich um den Verein über einen längeren Zeitraum in herausragender Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Voraussetzung ist in der Regel mindestens eine Ehrung für besondere Dienste nach Punkt 2.

Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenmitglied trifft die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein oder der Aberkennung nach Punkt 6

4. Ehrenbrief

Für fortwährende außerordentliche Verdienste um den Verein können Mitglieder und Nichtmitglieder, die bereits mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet wurden oder Ehrenmitglied sind, mit einem besonderen Ehrenbrief auszeichnen werden.

So könnten beispielsweise ein langjähriger Schriftführer zum „Ehrenssekretär“ oder eine Person, die bei nahezu jedem Arbeitseinsatz dabei ist, zum „Held der Arbeit“ ernannt werden.

Die Entscheidung über diese Auszeichnung und die Bezeichnung des Ehrenbriefs trifft der Gesamtvorstand. Eine Aberkennung der Ehrung ist nach Punkt 6 möglich.

5. Ehrenvorsitz

Der Verein kann ehemalige Vereinsvorsitzende bzw. Stellvertretende Vorsitzende, die mindestens 10 Jahre im Amt waren und sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

Die Entscheidung über die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden trifft die Mitgliederversammlung.

Der Ehrenvorsitz schließt die Ehrenmitgliedschaft ein. Ehrenvorsitzende erhalten eine Ehrenurkunde über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

Es kann mehrere Ehrenvorsitzende im Verein geben.

Der Ehrenvorsitz endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein oder der Aberkennung nach Punkt 6

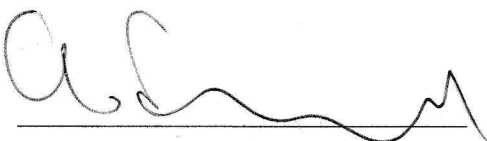
6. Aberkennung von Ehrungen

Ehrungen der Ziffern 2 - 5 können vom Gesamtvorstand aus triftigen Gründen aberkannt werden. Die Entscheidung ist mit einfacher Zweidrittelmehrheit, d.h. der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Gesamtvorstands, zu treffen.

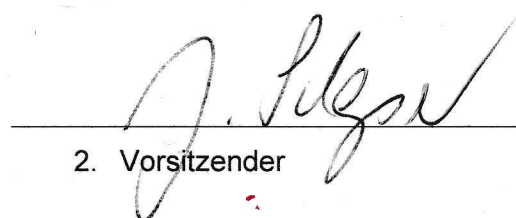
Das Vorliegen triftiger Gründe ist im Einzelfall abzuwägen. Diese können u.a. gegeben sein, wenn der Träger der Auszeichnung dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet, bzw. geschadet hat.

Das Mitglied ist über die Aberkennung der Ehrung schriftlich zu unterrichten. Rechtsmittel sind nicht zulässig.

Diese Ehrenordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand gem. § 15 der aktuell gültigen Satzung vom 31.01.2015 am 03.05.2022 beschlossen.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender